

Werkvertragsverfahren

Beauftragung von Subunternehmen aus der Türkei für
Aufträge in Deutschland

1

Voraussetzungen für den Werkvertrag

2

Beschäftigungsbedingungen und
Kontingentbestätigungen und Quotierung

3

Genehmigungspflichten und Zustimmungsverfahren

4

Visumverfahren

A. Voraussetzungen für den international zulässigen Werkvertrag

I. Abgrenzung von Werkvertrag und Arbeitnehmerüberlassung

Werkvertrag

- Subunternehmer hat im fremden Betrieb eigenen Betrieb
- Subunternehmer handelt eigenverantwortlich und keine Einflussnahme durch Auftraggeber
- Subunternehmer haftet mit seinem Betrieb
- Subunternehmer muss seine Leistungen ohne die Mitarbeit der Arbeitnehmer des Auftraggebers erbringen

- Bezahlung für bestimmtes Werk (Erfolg)
- Daher darf der Auftraggeber aus Deutschland auch nicht an dem Subunternehmer aus der Türkei beteiligt sein
- Subunternehmer aus der Türkei muss seine erfolgreiche Tätigkeit am Markt mit Bilanzen der letzten drei Jahre nachweisen

Leiharbeit

- Während beim Werkvertrag das Werk als Ergebnis eingekauft wird, werden bei der Leiharbeit die Arbeitnehmer entliehen
- Auftraggeber aus Deutschland wäre diesen Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt
- Keine Haftung der Leiharbeitnehmer für Erfolg

- Abrechnung der Arbeitsleistung nach Zeit, nicht nach Erfolg

B. Werkvertragsverfahren

I. Zentrale Zuständigkeit der Bundesagentur Stuttgart

Werkvertragsverfahren mit
ausländischem
Subunternehmen
genehmigungspflichtig

Zentrale Zuständigkeit für das
Werkvertragsverfahren:
Auslands- und
Fachvermittlung- Team 241 /
242 (Werkvertragsverfahren)
Nordbahnhofstraße 30-34
70191 Stuttgart

Einzelzulassung:

Mail: zav.amz-stuttgart-241@arbeitsagentur.de

Vertragsprüfung:

Tel. 0228 50208-2424, -4440

Mail: zav.amz-stuttgart-242@arbeitsagentur.de

Nach Ausstellung der
„Werkarbeitnehmerkarte“ für die
ausländischen Arbeitnehmer
Erteilung des Aufenthaltstitels

B. Werkvertragsverfahren

II. Zwischenstaatliches Abkommen und Kontingente

Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Türkei
über die Beschäftigung von Arbeitnehmern türkischer
Unternehmen zur Ausführung von Werkverträgen ist Rechtsgrundlage

Vereinbarung beinhaltet Höchstgrenzen für die
Entsendung von Werkarbeitnehmern
(Kontingente) aus der Türkei nach Deutschland
im Kalenderjahr

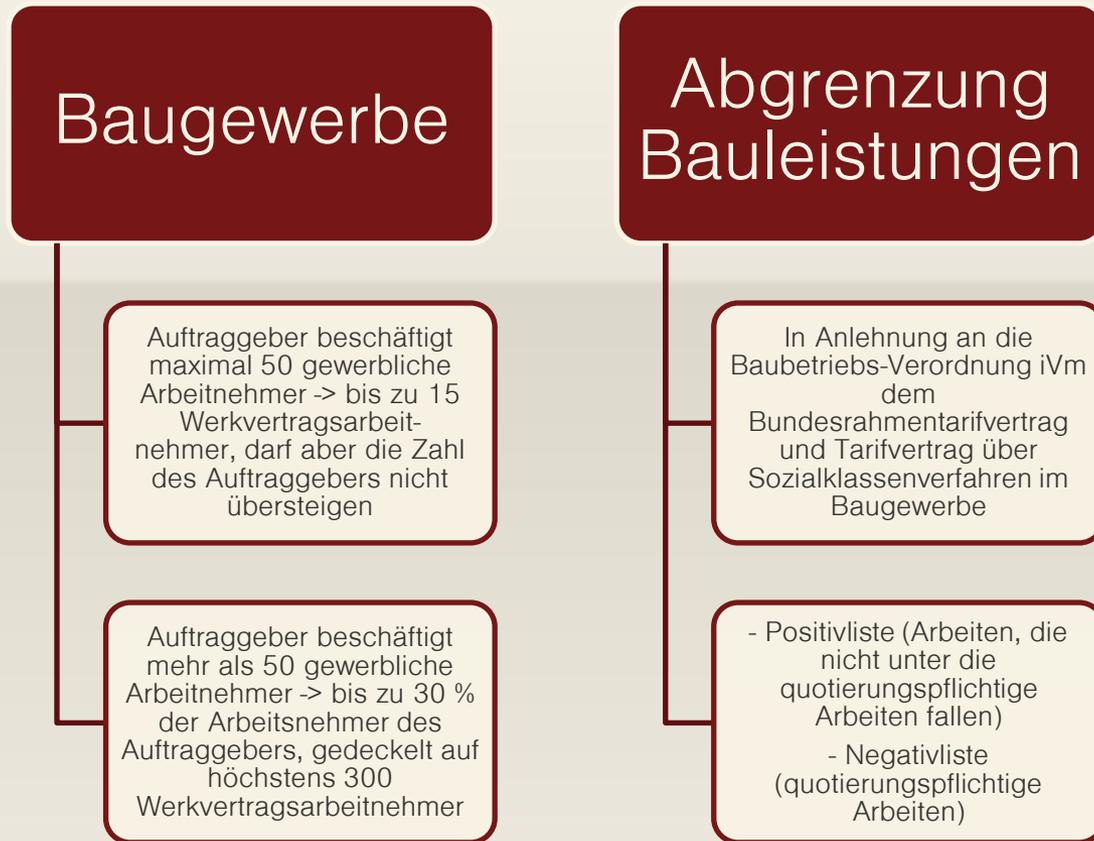
Höchstgrenze wurde
bei der Türkei wohl
noch nie erreicht

Kontingenteinhaltung wird
ausschließlich in der Türkei
durch das Ministerium
(Kontingentvergabestelle)
ausgestellt

Vor Einleitung des
Werkarbeitnehmerverfahrens
in Stuttgart einzuholen

B. Werkvertragsverfahren

III. Quotierung im Baugewerbe



B. Werkvertragsverfahren

IV. Beschäftigungsbedingungen und Plausibilitätsprüfung

Entlohnung

Werkvertragsarbeitnehmer müssen in Deutschland unter Einhaltung der deutschen Mindestlohnbedingungen oder Tarifbestimmungen vergütet werden

Gem. Vereinbarung zwischen D und TR müssen Reisesachkosten, Unterbringungs- und Verpflegungskosten übernommen werden (Auslösung) – Arbeitnehmer darf nicht schlechter gestellt als beim Einsatz zu Hause

Plausibilität

Prüfung des Werkvertrages durch die Bundesagentur für Arbeit in Stuttgart auf Wirtschaftlichkeit

Vereinbarte Auftragssumme muss Lohn- und Nebenkosten plus Gewinn decken

B. Werkvertragsverfahren

V. Beschäftigungsbedingungen und Plausibilitätsprüfung

Art. 2 Abs. 2 Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Beschäftigung von Arbeitnehmern türkische Unternehmen zur Ausführung von Werkverträgen vom 18.11.1991

Vertragsausführung überwiegend durch Arbeitnehmer mit beruflicher Qualifikation (Facharbeiter)

Helfern wird die Zustimmung zum Aufenthaltstitel gegeben, soweit zur Ausführung unerlässlich

Abweichenden Lohn für qualifizierte Arbeitnehmer beachten

Für Helfer gilt in jedem Fall der Mindestlohn oder Regelung in Tarifvertrag

Helferanteil von 10 % wird grundsätzlich zugelassen

B. Werkvertragsverfahren

VI. In Stuttgart einzureichende Unterlagen

Beiderseitig unterzeichneter Werkvertrag (Rahmenvertrag/
Teilleistungsvertrag) im Original

- Leistungsverzeichnis / Leistungsbeschreibung mit genauen Angaben über das zu verrichtende Gewerk (Mengen/ Stückzahlen/ Einzel-/Gesamtpreis)
- Kontingentbestätigung der zuständigen Vergabestelle des Herkunftslandes im Original

Vordruck "Erklärung zum Werkvertrag" über die Lohn- und
Arbeitsbedingungen (2-fach)
(https://www.arbeitsagentur.de/datei/erklaerung-zum-werkvertrag_ba038296.pdf)

- Personaleinsatzplan (bei wechselnder Personalstärke)
- Einsatz nur auf einer Baustelle zugelassen, kein Wechsel zwischen den Bauprojekten

Einzahlungsbeleg für die Grundgebühr

- Grundgebühr für einen Neuvertrag: 200,00 Euro, Nachtragsgebühr ab 6 Monaten (maximal 2 Jahre möglich) 100,00
- Nachtragsgebühr bei größeren Änderungen: 200,00 Euro.
- Laufzeitgebühr: 75 Euro pro Beschäftigten für jeden angefangenen Kalendermonat der Beschäftigung. Die Gebühr wird mit der Zustimmung fällig.

B. Werkvertragsverfahren

VII. Zusagebescheid und Visum

Nach Beibringung aller
Unterlagen und der
positiven Prüfung
Erteilung
Zusagebescheid

Erteilung
Werkarbeitnehmerkarte
durch Stuttgart

Beantragung
Montagevisum (offiziell:
Visum für
Geschäftsreisende und
Messebesuche) bei der
Auslandsvertretung in
der Türkei

B. Werkvertragsverfahren

IIX. Erforderliche Unterlagen für das Visum

Für jeden Arbeitnehmer: ausgefülltes Antragsformular

<https://tuerkei.diplo.de/blob/1698338/97657da01ff8503148a59717fb949af0/90-antrag-schengenvisum-data.pdf>

Funktion des Antragstellers in der Firma

Zeitraum der gewünschten Visumdauer (ggfs. mehrere Einreisen?)

Zweck, Ziel und Dauer der Reise (Nennung von Firma)

Garantie, dass die Kosten des Aufenthalts von der Firma übernommen werden

Reisepass mit 3 Monate
Gültigkeit und Passfoto:
1 biometrisches, nicht
retuschiertes Passfoto

Einladungsschreiben der
deutschen Firma als Original
oder Fax (hier wird der
unterzeichnete Werkvertrag
ausreichen)

Nachweis über ausreichende
finanzielle Mittel für den
geplanten Aufenthalt, z.B.
Gehaltszettel der letzten 3
Monate

SGK-Eintrittsbescheinigung
SGK-Aufstellung

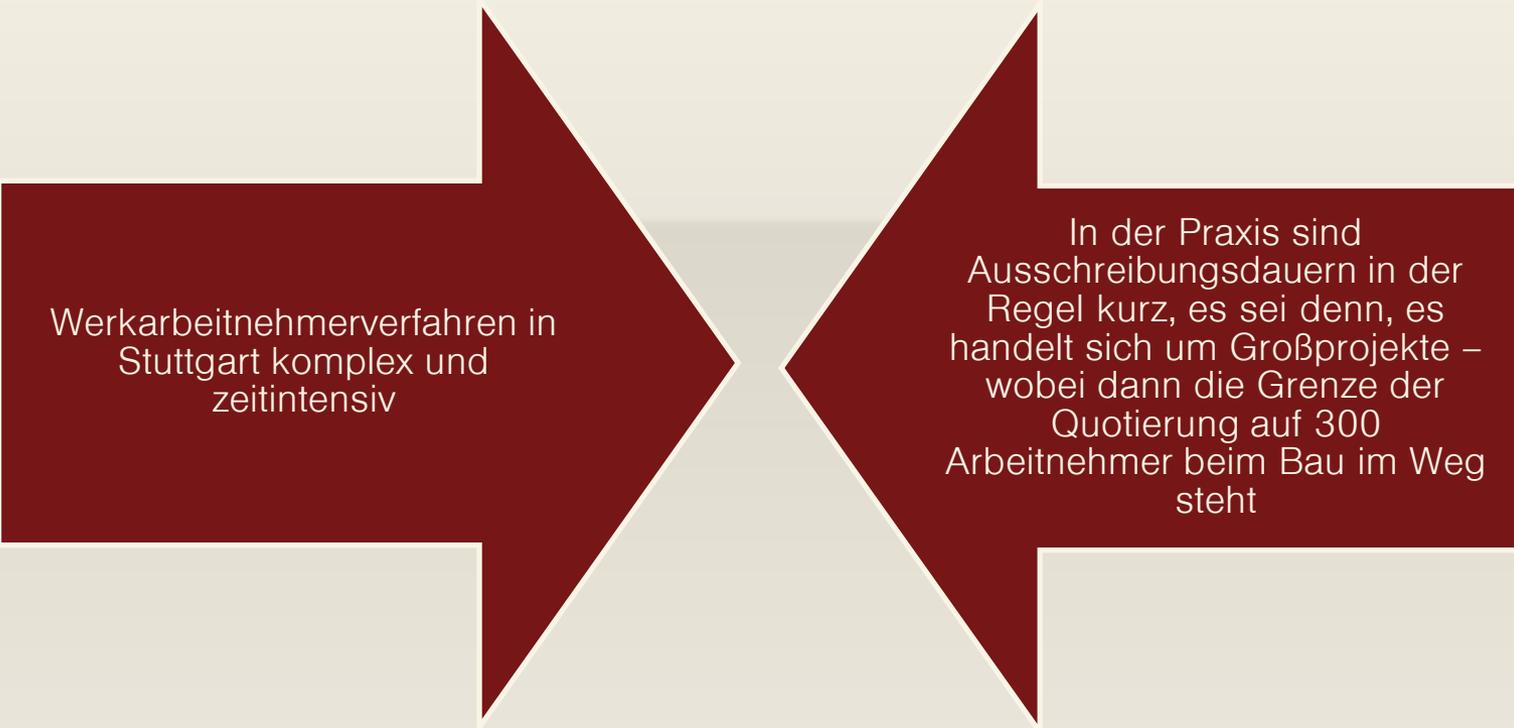
B. Werkvertragsverfahren

IX. Meldepflichten



B. Werkvertragsverfahren

X. Verfahrensdauer



Werkarbeitnehmerverfahren in
Stuttgart komplex und
zeitintensiv

In der Praxis sind
Ausschreibungsdauern in der
Regel kurz, es sei denn, es
handelt sich um Großprojekte –
wobei dann die Grenze der
Quotierung auf 300
Arbeitnehmer beim Bau im Weg
steht

B. Werkvertragsverfahren

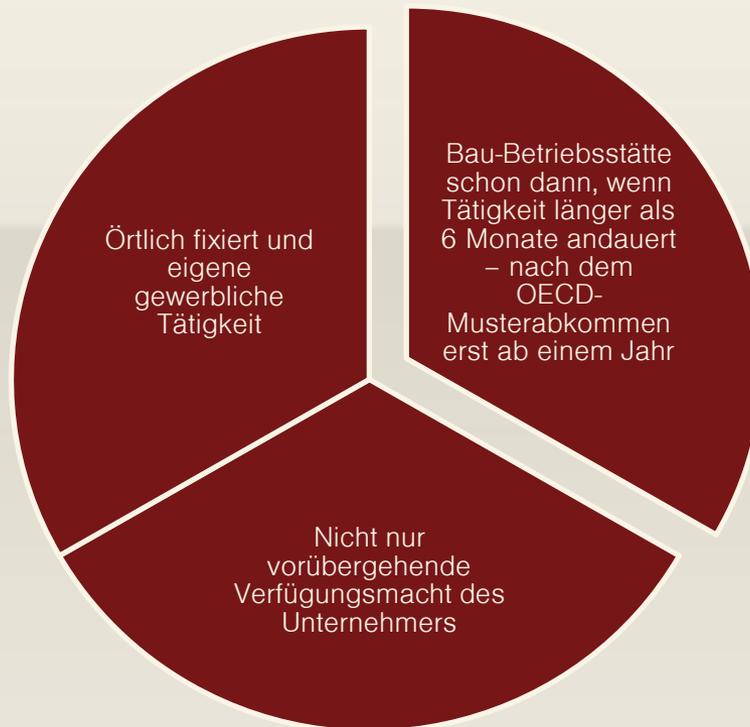
XI. Steuerrecht und zuständiges Finanzamt



B. Werkvertragsverfahren

XI. Steuerrecht und zuständiges Finanzamt

1. Betriebsstätte



B. Werkvertragsverfahren

XI. Steuerrecht und zuständiges Finanzamt

2. Lohnsteuerpflicht



B. Werkvertragsverfahren

XII. Sozialversicherung

Rechtsgrundlage: Deutsch-türkisches Abkommen über die soziale Sicherheit

Stammt aus dem Jahre 1961 aus der Zeit des sogenannten Anwerbeabkommens zwischen Deutschland und der Türkei, aus der die „Gastarbeiter“, heute zahlreichen Migranten aus der Türkei in Deutschland stammen

Ausstrahlungsprinzip

Für aus der TR nach D entsandte Personen gelten weiterhin türkische Rechtsvorschriften

Entsandter Arbeitnehmer verbleibt in der türkischen Sozialversicherung versichert

Keine zeitliche Befristung, vertragliche Befristung des Einsatzes in der Türkei -> Anwendung Abkommen